

Beilage 1340/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Landesgesetz über Restitutionsmaßnahmen für Opfer

des Nationalsozialismus

(Oö. Restitutionsgesetz)

[Landtagsdirektion: L-302/3-XXV*]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Die Republik Österreich bemüht sich bereits seit einiger Zeit die Fragen der Restitution oder Entschädigung für Vermögen, das während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft arisiert oder sonst enteignet oder geraubt wurde, einer umfassenden und abschließenden Lösung zuzuführen.

Im Jänner 2001 konnte durch die Republik Österreich eine umfassende Einigung über die abschließende Regelung sämtlicher noch offener Restitutionsfragen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, den Opferverbänden (Claims Conference und Israelitische Kultusgemeinde) und den Opferanwälten erzielt werden. Diese Vereinbarung sowie ihre Umsetzung durch Österreich (auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene) werden zu einer umfassenden und abschließenden Rechtssicherheit in folgender Weise führen: Die Verabschiedung der für die Umsetzung der in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen notwendigen Bundes- und Landesgesetze sowie entsprechende Fortschritte bei der Umsetzung der übrigen Maßnahmen werden zu einer freiwilligen Zurückziehung der Klagen durch die Anwälte führen, die die gemeinsame Erklärung unterschrieben haben oder sich auch noch nachträglich zu den Grundsätzen der erzielten Lösung bekennen werden. In den Fällen, in denen Anwälte die Klagen nicht zurückziehen sowie in künftigen Fällen von Klagseinbringungen, verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Abgabe einer Erklärung, dass eine Weiterverfolgung der betreffenden Klage vor den Gerichten der Vereinigten Staaten außenpolitischen Interessen der Vereinigten Staaten zuwiderlaufen und die österreichische Souveränität beeinträchtigen würde (sogenanntes "Statement of Interest").

Zu den näheren Details wird auf die Erläuterungen im Bericht des Verfassungsausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz) sowie zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes, 476 Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI. Gesetzgebungsperiode, verwiesen.

Auf Bundesseite bilden das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, und das

Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001, eine Basis für entsprechende Restitutionsmaßnahmen.

2. Mit In-Kraft-Treten eines den erwähnten Bundesgesetzen entsprechenden Landesgesetzes wäre auch für das Land Oberösterreich ein Zustand geschaffen, der alle Oberösterreich betreffenden Restitutionsfragen regelt und somit die "Rechtssicherheit" im oben dargestellten Sinn gewährleistet.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- die Schaffung einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Basis für Restitutionsmaßnahmen aus dem öffentlichen Vermögen des Landes Oberösterreich;

- die Schaffung einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Basis für die Rückgabe von Kunstgegenständen des Landes Oberösterreich.

Für den Bereich des Landes Oberösterreich wird die Landesregierung in ihrer Funktion als Verwalterin des Landesvermögens (Art. 55 Abs. 1 Oö. L-VG) ausdrücklich ermächtigt, die notwendigen Vermögensübertragungen durchzuführen, soweit eine entsprechende Empfehlung der Schiedsinstanz vorliegt.

Wie nach der Bundesregelung besteht in beiden Verfahren keine rechtliche, wohl aber eine politisch-moralische Verpflichtung auf Leistungen.

Obwohl innerstaatlich eine eigene landesgesetzliche Grundlage für die Restitutionsmaßnahmen nicht notwendig scheint, soll eine solche im Interesse der Republik Österreich zur Erreichung und Sicherstellung der angestrebten Rechtssicherheit erlassen werden. Diese Rechtssicherheit wird mit der Notifikation des In-Kraft-Tretens eines entsprechenden Landesgesetzes durch den Bund an die Regierung der Vereinigten Staaten und angemessener Bekanntmachung eintreten können.

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs lehnen sich - wo immer dies möglich ist - möglichst eng an jene der Bundesgesetze an. Damit wird eine weitgehend einheitliche Rechtslage hergestellt und auch dem Gebot des § 38 des Entschädigungsfondsgesetzes entsprochen. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um einen größtmöglichen Gleichklang der Verfahren auf Bundes- und Landesebene herbeizuführen und so die angestrebte Rechtssicherheit zu gewährleisten.

3. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, als Interessenvertretungen der Gemeinden eingeladen bekanntzugeben, ob eine Aufnahme von Bestimmungen über die Gemeinden (vgl. § 38 des Entschädigungsfondsgesetzes) in den Gesetzentwurf gewünscht ist. Beide Interessenvertretungen haben daraufhin mitgeteilt, dass eine Aufnahme von Bestimmungen über die Gemeinden für nicht notwendig erachtet wird.

Darüber hinaus haben sich sowohl der Bund (insbesondere das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten-Völkerrechtsbüro) als auch die Historikerkommission und der Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus grundsätzlich positiv zum Gesetzentwurf geäußert und einige Anregungen vorgebracht, die in der Regierungsvorlage weitgehend berücksichtigt sind.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Verfassungsbestimmungen im § 3 Abs. 1 und 2 und § 6. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Die Heranziehung der Schiedsinstanz zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution ist bereits im § 38 des Entschädigungsfondsgesetzes vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG sowie aus Art. 15 B-VG.

Hinzuweisen ist darauf, dass - mangels Kompetenz - der Landesgesetzgeber keine dem § 4 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen entsprechende Regelung in dieses Landesgesetz aufnehmen kann. Dies bedeutet, dass im Einzelfall der neue Eigentümer auf Grund des Denkmalschutzgesetzes oder das Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung den Kunstgegenstand nicht ohne weiteres aus Österreich ausführen darf.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für das Land Oberösterreich, die bei Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Landesgesetzes entstehen werden, sind derzeit nicht abschätzbar. Auf Grund der derzeit vorhandenen Daten und ersten Erhebungsergebnissen dürften jedoch - wenn überhaupt - nur mehr wenige Restitutionsfälle offen sein.

Aus den im Oö. Landesarchiv umfangreichen, jedoch wohl nicht vollständigen Aktenbeständen ergibt sich nach einer Stichprobenüberprüfung, dass wahrscheinlich alle Fälle von Vermögensentziehung zu Gunsten des Gaus Oberdonau, Vermögenserwerben des Gaus von privaten Ariseuren und Weiterverkäufen entzogenen Vermögens an private Dritte durch den Gau im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Rückstellungsmaßnahmen von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß abgeschlossen wurde und daher im vorliegenden Zusammenhang als unverdächtig angesehen werden können. Alle Fälle entzogener Vermögenswerte, die trotz der Abwicklung der Rückstellungsgesetze bis dahin noch nicht erfasst worden waren, wurden ab 1957 durch Auffangorganisationen (sogenannte Sammelstellen - vgl. das Auffangorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 73/1957) erhoben und den Gesetzen entsprechend abgehandelt. Diese Sammelstellen nahmen unter anderem auch eine systematische Durchsicht der Grundbücher vor.

Hinsichtlich der Restitution von Kunstgegenständen hat das Oö. Landesmuseum bereits im März 2000 einen Bericht erstattet, der vom Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Linz überprüft wurde. Die sich daraus ergebenden Rückstellungsfälle wurden entweder bereits abgewickelt oder laufen. Zur Abklärung allenfalls weiterer denkbarer Fälle wurde an das genannte Institut ein Forschungsauftrag vergeben.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Schiedsinstanz in Restitutionsmaßnahmen des Landes anfallen, sind schon gemäß § 38 letzter Satz des Entschädigungsfondsgesetzes vom Land zu tragen.

IV. EU-Konformität

Der Gesetzentwurf schlägt lediglich eine Selbstbindung der Organe im Rahmen der grundsätzlich autonom zu führenden privatwirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes vor und enthält damit keine Regelungen, die zwingende gemeinschaftsrechtliche Regelungen berühren.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 enthält - quasi als Präambel - ein allgemeines Anerkenntnis des Landes Oberösterreich einer moralischen Verantwortung für Verluste und Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den anderen Opfern des Nationalsozialismus zugefügt wurden, Abs. 2 die Zielbestimmung. Auf Grund des freiwilligen Charakters besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Zu § 2:

Im § 2 werden die Begriffe "öffentliches Vermögen" und "Kunstgegenstand" für dieses Landesgesetz umschrieben (vgl. § 28 des Entschädigungsfondsgesetzes und § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen).

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 und 2 enthalten - abweichend vom Art. 55 (insbesondere Abs. 5) Oö. L-VG und entsprechend dem § 37 Abs. 1 des Entschädigungsfondsgesetzes sowie § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen - die Ermächtigungen an die Landesregierung zur Verfügung über Landesvermögen im Ausmaß der Empfehlungen der Schiedsinstanz. Die Erlassung dieser Regelungen als Verfassungsbestimmungen ist daher im Hinblick auf Art. 55 Abs. 5 letzter Satz Oö. L-VG notwendig.

Abs. 3 enthält eine Auffangregelung für Fälle, in denen die Eigentümer oder Erben nicht festgestellt werden können, wie sie ähnlich auch § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen kennt. Dies setzt voraus, dass zunächst durch das Land Oberösterreich aktiv versucht wurde, Rechtsnachfolger von Todes wegen (Erben) zu finden und die Herkunft von Kunstgegenständen zu erforschen (Provenienzforschung).

Abs. 4 entspricht dem § 37 Abs. 2 des Entschädigungsfondsgesetzes, mit den - aus kompetenzrechtlichen Gründen - notwendigen Änderungen.

Zu § 4:

Entsprechend § 38 des Entschädigungsfondsgesetzes wird die mit dem genannten Bundesgesetz eingerichtete Schiedsinstanz zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Oberösterreich vorgesehen.

Damit verbunden ist, dass im Anwendungsbereich des Oö. Restitutionsgesetzes auch alle inhaltlichen Regelungen und Verfahrensbestimmungen des Entschädigungsfondsgesetzes sowie der Schiedsinstanz sinngemäß anzuwenden sind (Abs. 2).

Abs. 3 entspricht § 35 des Entschädigungsfondsgesetzes und § 5 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen.

Zu § 5:

Die Publizitätsmaßnahmen werden schon aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Entschädigungsfonds zu erfolgen haben. Für die Bekanntmachung ist etwa an die Verwendung des Internet gedacht.

Zu § 6:

Das Landesgesetz soll möglichst rasch in Kraft treten, um die gewünschte umfassende Rechtssicherheit herzustellen.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (Oö. Restitutionsgesetz) beschließen.

Linz, am 7. Februar 2002

Ing. Mag. Gumpinger
Obmann
Berichterstatter

Landesgesetz über Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (Oö. Restitutionsgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Einleitung und Ziel

(1) Das Land Oberösterreich anerkennt durch freiwillige Leistungen die moralische Verantwortung für Verluste und Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den anderen Opfern des Nationalsozialismus zugefügt wurden.

(2) Ziel dieses Landesgesetzes ist die Regelung von Verfahren zur Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen und zur Rückgabe von Kunstgegenständen, die zur Zeit des Nationalsozialismus zwischen 1938 und 1945 als Folge oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich Opfern des Nationalsozialismus entzogen wurden und in das Eigentum des heutigen Landes Oberösterreich gelangten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für Zwecke der Naturalrestitution umfasst der Begriff "öffentliches Vermögen" ausschließlich Liegenschaften und Überbauten (Superädifikate), welche

1. zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden und
2. niemals Gegenstand einer Forderung waren, die bereits zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden entschieden wurde oder einvernehmlich geregelt wurde, und für die der Antragsteller oder ein Verwandter nicht auf andere Weise eine Entschädigung oder sonstige Gegenleistung erhalten hat; es sei denn, dass in besonderen Ausnahmefällen die Schiedsinstanz einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Entscheidung oder einvernehmliche Regelung eine extreme Ungerechtigkeit dargestellt hat und

3. sich am 17. Jänner 2001 ausschließlich und unmittelbar im Eigentum des Landes oder einer, unmittelbar oder mittelbar, im Alleineigentum des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts befanden.

(2) Für Zwecke der Naturalrestitution an jüdische Gemeinschaftsorganisationen umfasst der Begriff "öffentliches Vermögen" zudem bewegliche körperliche Sachen, insbesondere kulturelle oder religiöse Gegenstände, welche

1. zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden und

2. niemals Gegenstand einer Forderung waren, die bereits zuvor von österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden entschieden wurde oder einvernehmlich geregelt wurde, und für die der Antragsteller oder ein Verwandter nicht auf andere Weise eine Entschädigung oder sonstige Gegenleistung erhalten hat; es sei denn, dass in besonderen Ausnahmefällen die Schiedsinstanz einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Entscheidung oder einvernehmliche Regelung eine extreme Ungerechtigkeit dargestellt hat und

3. sich am 17. Jänner 2001 ausschließlich und unmittelbar im Eigentum des Landes oder einer, unmittelbar oder mittelbar, im Alleineigentum des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts befanden.

(3) Zum Zweck der Rückgabe von Kunstgegenständen umfasst der Begriff "Kunstgegenstand" Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, die sich im Eigentum des Landes Oberösterreich (Landesmuseen, Sammlungen des Landes, etc.) befinden, welche

1. zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden und

2. niemals Gegenstand einer Forderung waren, die bereits zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden entschieden wurde oder einvernehmlich geregelt wurde, und für die der Antragsteller oder ein Verwandter nicht auf andere Weise eine Entschädigung oder sonstige Gegenleistung erhalten hat und

3. sich am 17. Jänner 2001 ausschließlich und unmittelbar im Eigentum des Landes oder einer unmittelbar oder mittelbar, im Alleineigentum des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts befanden.

§ 3

Verfügung über Landesvermögen

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Zur umfassenden Lösung offener Fragen

im Zusammenhang mit Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Oberösterreich wird die Landesregierung ermächtigt, im Ausmaß der Empfehlungen der Schiedsinstanz über Bestandteile des Landesvermögens unabhängig von der Höhe ihres Schätzwertes durch unentgeltliche Übereignung zu verfügen sowie den Empfängern die in diesem Zusammenhang allenfalls anfallenden Bundesabgaben zu ersetzen.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Zur umfassenden Lösung offener Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Kunstgegenständen des Landes Oberösterreich wird die Landesregierung ermächtigt, über Bestandteile des Landesvermögens unabhängig von der Höhe des Schätzwertes durch unentgeltliche Übereignung zu verfügen sowie den Empfängern die in diesem Zusammenhang allenfalls anfallenden Bundesabgaben zu ersetzen.

(3) Jene Vermögenswerte oder Kunstgegenstände, die nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen rückübereignet werden können, weil diese nicht festgestellt werden können, sind einer Verwertung zuzuführen, deren Erlös Opfern des Nationalsozialismus oder entsprechenden Einrichtungen zukommen oder an solche Einrichtungen zu übereignen ist.

(4) Ist ein Vermögenswert oder Kunstgegenstand ausschließlich und unmittelbar im Eigentum einer, unmittelbar oder mittelbar, im Alleineigentum des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, so hat die Landesregierung mit dem zuständigen Organ einer solchen juristischen Person eine Einigung bezüglich Übereignung dieser Vermögenswerte herbeizuführen.

§ 4

Schiedsinstanz und Leistungserbringung

(1) Zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Oberösterreich nach § 2 Abs. 1 und 2 wird die Schiedsinstanz gemäß § 38 des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2001, vorgesehen.

(2) Sofern in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gilt hinsichtlich der Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Oberösterreich nach § 2 Abs. 1 und 2 für die Antragstellung, das Verfahren und die Erbringung von Leistungen Teil 2 des Entschädigungsfondsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Republik Österreich und des Bundes das Land Oberösterreich und an die Stelle des zuständigen Bundesministers die Oö. Landesregierung tritt. Verfügungen nach § 3 können erst nach Ablauf der Antragsfrist und dem von der Bundesregierung gemäß § 44 des Entschädigungsfondsgesetzes kundgemachten Tag erfolgen.

(3) Anbringen an die Schiedsinstanz, Leistungen auf Grund ihrer Empfehlungen sowie alle übrigen durch dieses Landesgesetz unmittelbar veranlassten Zuwendungen sind von allen landesgesetzlichen Abgaben befreit.

§ 5

Publizitätsmaßnahmen

Die Oö. Landesregierung hat innerhalb von zwei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes für eine angemessene Bekanntmachung der nach diesem Landesgesetz möglichen Leistungen zu sorgen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(Verfassungsbestimmung)

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. April 2002 in Kraft.